

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Gegenstand des Gesetzentwurfes sind im Wesentlichen Regelungen, die dazu dienen, die Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände und ihrer Mitgliedsgemeinden insbesondere bei der Beitrags- und Gebührenerhebung rechtssicher, verwaltungspraktikabel und kostengünstig zu gestalten.

Die Gewässerunterhaltungsverbände sind im Jahr 1992 durch das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gebildet worden, wobei den Verbänden als Verbandsgebiet bestimmte Gewässereinzugsgebiete zugewiesen wurden. Die Verbände finanzieren ihre Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge. Die Gemeinden können die von ihnen für die gesetzlichen Aufgaben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage von gemeindlichen Gebührensatzungen den Grundstückseigentümern auferlegen. Dieses auch von der Rechtsprechung anerkannte Finanzierungssystem (Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 27. Januar 1994, Az.: 3 (1) A 371/93) steht im Einklang mit § 40 Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Eigentümer im Einzugsgebiet an den Kosten der Gewässerunterhaltung beteiligt werden können.

Nach § 4 GUVG können die Verbände unter bestimmten Voraussetzungen ihre Verbandsgebiete einvernehmlich untereinander umgestalten. Dabei muss allerdings der grundsätzliche Einzugsgebietsbezug der Verbandsgebiete gewahrt bleiben. Zudem bedürfen die Bestimmungen über das jeweilige Verbandsgebiet in den Satzungen der betroffenen Verbände entsprechender und rechtswirksamer Änderungen.

Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 18. Dezember 2013, Az.: 1 L 18/08, ist deutlich geworden, dass die verbandliche Praxis in etlichen Fällen von den rechtlich vorgegebenen Verbandsgebieten abgewichen ist, ohne die genannten Voraussetzungen für eine rechtswirksame Umgestaltung nach § 4 GUVG eingehalten zu haben. Statt an vorgegebenen Gewässereinzugsgebieten hat sich die Praxis oft an nur vermeintlich bestehenden und an politischen Grenzen orientierten Verbandsgebieten ausgerichtet. Dadurch wurden die Verbandsbeiträge für rechtlich nicht zutreffende Verbandsgebiete kalkuliert mit der Folge, dass gemeindliche Gebührensatzungen zur Deckung der Verbandsbeiträge wegen fehlerhafter Hebesätze unwirksam und darauf beruhende Gebührenerhebungen rechtswidrig waren. Insbesondere auch im Interesse ihrer gemeindlichen Mitglieder waren die Verbände daher gehalten, ihre Praxis an die rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat sich jedoch bei den durch einzugsgebietsbezogene Verbandsgrenzen geschnittenen Flurstücken gezeigt, dass die derzeit bei den Verbänden und Gemeinden vorhandenen technischen Voraussetzungen eine Gebührenberechnung für geschnittene Flurstücke und Flurstücksteile nicht ermöglicht. Diesem Problem soll der Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Des Weiteren werden im Gesetzentwurf Anpassungen von Regelungen im GUVG und im Wasserverbandsausführungsgesetz (AGWVG) an inzwischen geänderte Rechts- und Sachlagen vorgesehen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden das GUVG und das AGWVG geändert. Mit den Regelungen sollen die Verbände und Gemeinde Rechtssicherheit insbesondere bei der Beitrags- und Gebührenkalkulation erlangen, wobei der Verwaltungsaufwand minimiert werden soll. Dem dient insbesondere die Regelung in dem in das GUVG neu einzufügenden § 1a.

Danach sollen für die sich grundsätzlich nach Gewässereinzugsgebieten bestimmenden Verbandsgebiete die Einzugsgebietsausweisungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie in dessen öffentlich zugänglichen Umweltportal maßgeblich sein. Mit der vorgesehenen Regelung eines Stichtages soll unterjähriger Anpassungsbedarf für die Verbände vermieden und eine verlässliche Haushaltsplanung ermöglicht werden.

Von diesem Grundsatz erfolgt eine aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität für einen befristeten Zeitraum erforderliche Abweichung. Das Erfordernis ergibt sich daraus, dass die Grenzen von Gewässereinzugsgebieten Flurstücke schneiden können, bei den Verbänden und Gemeinden gegenwärtig aber noch keine technischen Möglichkeiten bestehen, eine Berechnung von Beiträgen und Gebühren für so geteilte Flurstücke vorzunehmen. Die Grenzen der Verbandsgebiete sollen daher für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 auf den Flurstücksgrenzen verlaufen, und zwar ohne dass dafür die Satzungen der Verbände entsprechend angepasst werden müssen. Die Zulässigkeit der vorgesehenen Abweichung vom Grundsatz der Einzugsgebietsbezogenheit aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes bestätigt.

Des Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden, die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung im AGWVG an die nach der Kommunalverfassung und der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung gegebenen Möglichkeiten der Bekanntmachung im Internet anzupassen.

C. Alternativen

Auf den Gesetzentwurf wird insgesamt verzichtet. In diesem Fall könnten die Verbände und Gemeinden jedoch nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand rechtmäßige Beitrags- und Gebührenbescheide erlassen.

D. Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und des Wasserverbandsausführungsgesetzes ist nur durch ein Gesetz möglich.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

Das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Verbandsgebiete

(1) Maßgeblich für die Verbandsgebiete sind die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (www.lung.mv-regierung.de <<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zugänglich ausweist. Für das Jahr 2015 gilt der Stichtag 1. Juni 2015.

(2) Abweichend von Absatz 1 und den Regelungen in den jeweiligen Verbandssatzungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2021 anstelle der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgebietsgrenzen die Grenzen der durch die Gewässereinzugsgebiete geschnittenen Flurstücke als Verbandsgebietsgrenzen. Dabei gehören die Flurstücke jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt. § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Wasserverbandsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.“

2. In § 4 Satz 4 werden die Wörter „Das Umweltministerium“ durch die Wörter „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 6 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Wasserverbandsausführungsgesetzes**

Das Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458, 459), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448, 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt“ durch die Wörter „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In § 2a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808)“ und die Wörter „vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, oder auf der für öffentliche Bekanntmachungen eingerichteten Internetseite der Körperschaft der jeweiligen Aufsichtsbehörde.“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178),“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kommunalverfassung“ die Wörter „und der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung“ eingefügt.
4. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bereitstellung, Abgabe und Nutzung von Daten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind entgeltfrei.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Vordringliches Ziel des Gesetzentwurfes, mit dem das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) geändert worden ist, und das Wasserverbandsausführungsgesetz (AGWVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458, 459), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448, 449) geändert worden ist, geändert werden sollen, ist es, den für die Verbände und Gemeinden insbesondere mit der Beitrags- und Gebührenerhebung verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Die Gewässerunterhaltungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern sind nach Gewässer-einzugsgebieten, in der Anlage zu § 1 GUVG inhaltsgleich als „Niederschlagsgebiet der Gewässer“ bezeichnet, gegründet. Die Verbandsgebiete der Verbände decken dabei alle zu gemeindlichen Hoheitsgebieten gehörenden Flächen des Landes ab, ohne sich dabei zu überschneiden. § 4 GUVG ermöglicht den Verbänden die Umgestaltung von Verbandsgebieten untereinander, wobei der grundsätzliche Einzugsgebietsbezug der Verbandsgebiete gewahrt bleiben muss. Nach § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) müssen Verbandssatzungen Bestimmungen hinsichtlich der jeweiligen Verbandsgebiete treffen. Voraussetzung für wirk-same Umgestaltungen untereinander ist daher eine entsprechende Änderung der Verbands-gebietsbestimmungen in den Satzungen der betroffenen Verbände.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in dem Urteil vom 18. Dezember 2013, Az.: 1 L 18/08, eine gemeindliche Gebührensatzung zur Deckung von Verbandsbei-trägen für rechtswidrig und unwirksam erachtet, weil sich das der verbandlichen Beitragskalkulation zugrunde liegende Gebiet statt an den auch satzungsrechtlich für das Verbandsgebiet maßgeblichen Gewässereinzugsgebieten an den politischen Gemeindegebieten orientierte. Die Verbände sind daher auch im Interesse ihrer Mitgliedsgemeinden gehalten, sich an den rechtlich bestehenden, einzugsgebietsbezogenen Verbandsgebieten auszurichten.

Nach Gewässereinzugsgebieten bestimmte Verbandsgrenzen schneiden allerdings Flurstücke mit der Folge, dass Teile dieser Flurstücke zu unterschiedlichen Verbandsgebieten gehören. Die bei den Verbänden und den Gemeinden vorhandenen technischen Möglichkeiten lassen derzeit aber noch keine genaue Ermittlung der auf die Flurstücksteile jeweils umzulegenden Kosten zu. Die Verbände können den Maßstab für die von den Gemeinden zu leistenden Verbandsbeiträge zwar zulässigerweise auch annäherungsweise ermitteln, die Gemeinden müssten jedoch ihre Gebühren auf konkrete Flurstücke und Flurstücksteile berechnen. Erst mit der Umstellung auf das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und der Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen wird es flächendeckend technisch möglich sein, auch geteilte Flurstücke einschließlich der Verteilung der Nutzungsarten auf ihnen bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Aller Voraussicht nach werden die technischen Möglichkeiten bis zum Ende der in § 1a Absatz 2 (neu) GUVG vorgesehenen Befristung gegeben sein.

Das Problem der durch die Verbandsgrenzen geschnittenen Flurstücke wäre zwar auch lösbar, wenn alle Verbände gleichlautende Satzungsänderungen vornehmen, mit denen die Verbandsgrenzen von den Einzugsgebietsgrenzen auf die Grenzen der geschnittenen Flurstücke im Sinne der Regelung dieses Gesetzentwurfes verändert werden. Dies wäre eine aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zulässige Abweichung vom grundsätzlich erforderlichen Einzugsgebietsbezug von Verbandsgebieten im Wege einer Umgestaltung untereinander nach § 4 GUVG. Da eine dahingehende Verständigung zwischen den Verbänden bisher aber nicht ersichtlich ist, soll mit diesem Entwurf das Problem verwaltungspraktikabel, ohne zusätzlichen Kostenaufwand und zeitnah gelöst werden.

Im Übrigen dient der Entwurf der Rechtsanpassung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden)

Zu Ziffer 1 - § 1a

§ 1a wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität eingefügt.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ermittelt die Gewässereinzugsgebiete sowie Teileinzugsgebiete nach einem bundesweit angewandten Verfahren auf Grundlage der Geländemorphologie und der Vorflutverhältnisse, wobei Flächen ohne oberirdischen Abfluss den Fließgewässern zugeordnet werden, denen auf Grund der oberirdischen Wasserscheiden theoretisch der oberirdische Abfluss zufließen würde. Da Grenzen von Einzugsgebieten Änderungen unterliegen können, bedarf es der Stichtagsregelung in Absatz 1. Mit der Regelung eines Stichtages wird der ansonsten innerhalb eines Jahres zur Anpassung entstehende Verwaltungsaufwand vermieden. Für das Jahr 2015 muss auf den Stichtag 1. Juni 2015 abgestellt werden, da für 2014 eine Ermittlung zu einem Stichtag nicht erfolgt ist.

Mit Absatz 2 Satz 1 und 2 wird eine befristend geltende gesetzliche, den Satzungsbestimmungen vorgehende Regelung zur konkreten Lage der Verbandsgebietsgrenzen getroffen, wobei von Einzugsgebietsgrenzen geschnittene Flurstücke jeweils vollständig einem Verband zugeordnet werden. Die Regelung dient der Lösung der unter A. dargestellten Problematik. Da diese Regelung nur flächendeckend einheitlich für alle Verbandsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern getroffen werden kann, muss sie unabhängig davon gelten, ob sie in den Satzungen der Verbände enthalten ist. Das stellt Satz 3 klar, wonach § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) keine Anwendung finden soll. Damit wird auch das Erfordernis einer doppelten Satzungsänderung vermieden, das ansonsten aufgrund der Befristung bestehen würde.

Zu Ziffer 2 - § 4 Satz 4

Mit der redaktionellen Änderung wird die Behördenbezeichnung aktualisiert.

Zu Ziffer 3 - Überschrift zu § 6

Die Änderung trägt einer Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserverbandsausführungsgesetzes)**Zu Ziffer 1 - § 2 Satz 2**

Mit der redaktionellen Änderung werden die Behördenbezeichnungen aktualisiert.

Zu Ziffer 2 - § 2a Absatz 3 Satz 1

Mit dieser Änderung werden nicht mehr aktuelle Fundstellen gestrichen. Der Angabe der Fundstellen bedarf es nicht, da den Betroffenen die Rechtsvorschriften bekannt sind.

Zu Ziffer 3 - § 3

Die Änderung in Absatz 1 ermöglicht die öffentliche Bekanntmachung von Verbandssatzungen im Internet. Die Änderung ist erforderlich, weil die Landkreise öffentliche Bekanntmachungen auf ihrer Internetseite vornehmen können (§§ 3 und 8 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012; GVOBl. M-V S. 133) und nicht jeder Landkreis noch über ein amtliches Mitteilungsblatt verfügt. Bei der Bekanntmachung im Internet genügt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Körperschaft der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine nicht mehr aktuelle Fundstelle gestrichen. Der Angabe der Fundstelle bedarf es nicht, weil die Rechtsvorschrift den Betroffenen bekannt ist. In Satz 2 werden die Bekanntmachungsvorschriften für Fachsatzungen von Wasser- und Bodenverbänden mit der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung an die für die Landkreise und Zweckverbände geltende Regelung angepasst. Damit wird die Bekanntmachung dieser Satzungen auf der Internetseite des Verbandes zulässig.

Zu Ziffer 4 - § 4

Der neue Satz 3 bezieht Entgelte für Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden ausdrücklich in die nach § 4 AGWVG und § 65 WVG geregelte Kostenfreiheit mit ein. Dies ist auch gerechtfertigt, da die Geoinformationsdaten zum Teil von den Verbänden selbst ermittelt und zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das in Absatz 2 vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a GUVG) zum 1. Januar 2015 dient der Absicherung, dass die Verbände und Gemeinden noch im Jahr 2015 rechtmäßige Beitrags- und Gebührenbescheide erlassen können. Ein schützenswertes Vertrauen steht der vorgesehenen Rückwirkung nicht entgegen.